EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0030(CNS)

6.9.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten
(KOM(2005)0127 – C6-0115/2005 – 2005/0030(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (KOM(2005)0127 – C6-0115/2005 – 2005/0030(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0127)[1],

– gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0115/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C … vom ..., S. ….

BEGRÜNDUNG

Das Niveau des Schutzes des Euro gegen Fälschung muss in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich sein, unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten den Euro als Landeswährung eingeführt haben, da dies im gemeinschaftlichen Interesse liegt.

Aus diesem Grund hat der Rat gemäß Artikel 308 des EGV diesen Vorschlag für einen Beschluss vorgelegt. Hierdurch soll der Inhalt des Vorschlags für einen Beschluss, durch den der Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2001 zur Einrichtung das Pericles-Programms geändert und verlängert wird und dessen Geltungsbereich sich auf die 12 Mitgliedstaaten beschränkt, die den Euro eingeführt haben, ganz einfach auf diejenigen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden, die noch nicht der Eurozone angehören.

Damit soll eine mögliche Klage vor dem Gerichtshof vermieden werden, da die Auffassung vertreten wird, dass Artikel 123 des EGV keine ausreichende Rechtsgrundlage für Rechtsvorschriften ist, die auf alle 25 Mitgliedstaaten der Union Anwendung finden können, sondern lediglich auf diejenigen, die den Euro schon als einheitliche Währung eingeführt haben.

Daher schlägt der Berichterstatter vor, diesem Legislativvorschlag ohne Änderungen zuzustimmen, da er sachlich identisch ist mit dem Vorschlag für einen auf Artikel 123 EGV gestützten Vorschlag für einen Beschluss, zu dem der Berichterstatter parallel den Entwurf eines Berichts mit 21 Änderungsanträgen vorbereitet hat, da sie sich auch hier auswirken würden, wenn sie berücksichtigt würden.